

4b Postulat

Vereinfachte Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen im Allgemeinen und Luft-Wasser-Wärmepumpen im Speziellen

Antrag

Der Stadtrat vereinfacht die Bewilligungsverfahren für den Einsatz von Wärmepumpen (inkl. Luft-Wasser-Wärmepumpen) im Rahmen seiner Zuständigkeit soweit möglich²⁵. Zudem setzt er sich beim Kanton dafür ein, dass auch im Kanton Aargau zukünftig Luft-Wasser-Wärmepumpe unter zu definierenden Bedingungen²⁶ mit einer einfachen Meldung erstellt werden können.

Hintergrund

Mit einer Wärmepumpe wird die Wärme aus dem Erdreich (Sole), dem Grundwasser oder der Luft auf ein nutzbares Temperaturniveau gebracht. Mit einem Teil Strom können bis zu fünf Teile Wärme erzeugt werden. Luft-Wasser-, Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen, die als Hauptheizung eingesetzt werden und eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzen, senken die Treibhausgasemissionen beträchtlich.

Eine grosse Hürde für deren Einsatz sind die im Verhältnis zu einem klimaschädlichen fossilen Heizungersatz deutlich aufwendigeren Bewilligungsverfahren. Deshalb ist beispielsweise im Kanton Basel-Stadt das Aufstellen von Wärmepumpen im Inneren ohne Bewilligung möglich. Im Aussenraum ist bei Einhaltung gewisser Bedingungen²⁷ lediglich eine Meldung notwendig. Dies hat zu einem vermehrten Ersatz von fossilen Heizungen durch Luft-Wasser-Wärmepumpe geführt.

Im Kanton Aargau können Wärmepumpen unabhängig ihrer konkreten räumlichen Dimensionen, Aufstellung²⁸ und Leistung leider aufgrund der kantonalen Gesetzgebung nicht von der Baubewilligungspflicht ausgenommen werden. Es bedarf eines Baubewilligungsverfahrens, in welchem die rechtlichen Vorgaben (v. a. die Einhaltung der Lärmgrenzwerte) von Amtes wegen geprüft und gegebenenfalls Anordnungen zur weiteren Reduktion des Lärms der Anlage getroffen werden können²⁹.

Für die **Grünen** Petra Ohnsorg, Daniel Ballmer, Martina Niggli, Susanne Klaus Günthart, Thomas Waldmeier

Für die **GLP** Alexander Umbricht, Peter Jann

Für die **SP** Beatrice Klaus, Leona Klopfenstein

EVP/EW

Pro Aarau

²⁵ Prozessablauf, Bewilligungsdauer, Digitalisierung des Prozesses, ...

²⁶ Die Bedingungen orientieren sich am besten an den Erfahrungen aus anderen Kantonen

²⁷ Anlagen im Aussenraum, die die Abmessung von 100 × 160 × 70 cm nicht überschreiten, gut in die Umgebung eingebettet sind und die Lärmschutzvoraussetzungen erfüllen. Siehe <https://www.bvd.bs.ch/nm/2020-buerokratische-huerden-bei-der-installation-von-waermepumpen-fallen-liberalisierungspaket-der-vorschriften-fuer-waermepumpen-tritt-in-kraft-bd.html>

²⁸ Aufstellung im oder ausserhalb Gebäude hat einen relevanten Einfluss auf die Lärmbelastung für die Nachbarschaft

²⁹ Quelle: https://www.baden.ch/public/upload/assets/123327/09_10_20_Post_Jaeklin_F%C3%BClleman Luft-Wasser-W%C3%A4rmep.pdf